

Beitragsfestsetzung 2024 für die Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer Erfurt

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Handwerkskammerbeitrag wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) §113 in Verbindung mit der Beitragsordnung der Handwerkskammer Erfurt erhoben. Der Beitrag setzt sich für alle in der Handwerksrolle bzw. in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Betriebe und eingetragenen Filialen von Betrieben aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen.

2. Beitragshöhe

Grundbeitrag	160 Euro	für alle in der Handwerksrolle bzw. in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Betriebe und eingetragenen Filialen von Betrieben
Zuschlag zum Grundbeitrag	325 Euro	für juristische Personen und Filialen juristischer Personen sowie für Personengesellschaften unter Beteiligung einer juristischen Person und Filialen von Personengesellschaften unter Beteiligung einer juristischen Person
Zusatzbeitrag	1,5 %	des Gewerbeertrages nach dem Gewerbesteuer-gesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein ein-heitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb
Kappungsgrenze	500.000 Euro	des Gewerbeertrages bzw. des Gewinnes aus Gewerbebetrieb
vorläufiger Zusatzbeitrag	150 Euro	bei Nichtvorlage eines Gewerbeertrages oder Gewinnes aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr
		Der vorläufige Zusatzbeitrag wird berichtigt, wenn der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr vorliegt.
		Für alle ab dem 01.01.2022 in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Betriebe und eingetragenen Filialen von Betrieben wird kein vorläufiger Zusatzbeitrag erhoben.
		Der Zusatzbeitrag wird erhoben, wenn der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr vorliegt.

3. Bemessungsjahr

Als Bemessungsjahr für den Zusatzbeitrag wird das Steuerjahr 2021 herangezogen.

Für Betriebe und Filialen von Betrieben, die im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen wurden oder werden, wird als Bemessungsjahr das Eintragungsjahr des Betriebes zu Grunde gelegt.